



Bekanntgabe der Möglichkeit zur Antragstellung auf Breitensportförderung und Förderprogramm 2020 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Bereich: Breitensport – Bundes-Sportdachverbände

A. Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Breitensportförderung gemäß § 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für den Breitensport hat am 19.6.2019 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind Bundes-Sportdachverbände gemäß § 3 Z 9 lit. a BSFG 2017.

C. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z. B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainer, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;



12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

D. Förderschwerpunkte

Die folgenden strategischen Schwerpunkte sind in der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen und im Konzept für die Förderperiode ausführlich darzustellen:

Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a)

In diesem Bereich sind „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ zu forcieren (K-Projekte). In der Projektkonzeption ist die weiterführende leistungssportorientierte Nachwuchsförderung in den Vordergrund zu stellen.

Maßnahmen für mehr Bewegung im Kindergarten- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e)

Das Projekt „Kinder gesund bewegen 2.0“ wird auf den Bereich Kindergarten und Volksschule (Primarstufe) konzentriert. Für die beteiligten Akteurinnen und Akteure ist „Fit Sport Austria“ die Ansprechpartnerin. Insgesamt ist jedenfalls der bis dato erreichte Status quo an Bewegungseinheiten aufrechtzuerhalten.

Die Kosten einer Bewegungseinheit sind im Detail aufzuschlüsseln und offen zu legen.

Co-Finanzierungsprojekte mit Fördergebern aus dem Gesundheitsbereich (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. g)

Die Zusammenarbeit mit anderen Sektoren und speziell Fördergebern aus dem Gesundheitsbereich ist im Sinne der Empfehlungen zur sektorenübergreifenden Zusammenarbeit für das Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit zu forcieren.

Maßnahmen im Rahmen der Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. h)

Für die beteiligten Akteurinnen und Akteure ist die gemeinsame Einrichtung der drei Bundes-Sportdachverbände „Fit Sport Austria“ als Ansprechpartnerin vorzusehen.

Für Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. h sind zumindest 10 Vollzeitäquivalente in jedem Bundes-Sportdachverband (insgesamt 30) vorzusehen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Verbandskonzept ist ausführlich darzustellen, wie und in welchem Ausmaß der Genderaspekt in der Verbandsarbeit berücksichtigt wird. Im Falle von Beratungsbedarf und für Hilfestellung, wenn es um die Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung von Mann und Frau im Sport in der Verbandsarbeit geht, vermittelt die Bundes-Sport GmbH gerne Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.



E. Sonstige Förderungsbereiche gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Schwerpunkte durch die Fördernehmer entsprechend abgedeckt werden – siehe dazu auch Punkt G. –, können alle Maßnahmen, wie sie im § 10 Abs. 2 BSFG 2017 angeführt sind, berücksichtigt werden.

F. Förderlaufzeit

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

G. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche

Für einzelne Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen als Untergrenze für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam pro Jahr festgelegt:

Programme zur Nachwuchsförderung (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. a) Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden („K-Projekte“)

Die Untergrenze beträgt € 500.000,-- pro Jahr für alle drei Bundes-Sportdachverbände gemeinsam.

Die Richtlinien zu den Kooperationsprojekten sind unter www.austrian-sports.at abrufbar.

Maßnahmen für mehr Bewegung im Kinder- und Volksschulalter (§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. e)

Für das Schuljahr 2019/2020 beträgt der Maßnahmenbeitrag der Bundes-Sportdachverbände jedenfalls zumindest € 1.700.000,-- pro Jahr.

Darüber hinaus werden im Jahr 2020 zusätzlich Mittel vom Sportministerium für die Initiative „Kinder gesund bewegen 2.0“ bereitgestellt.

Bundesvereinszuschuss

Gemäß § 10 Abs. 5 beträgt die Untergrenze € 4.260.000,-- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 10 Abs. 1) für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots und für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse), davon sind mindestens € 2.130.000,-- für die Bundes-Vereinszuschüsse einzusetzen.

Die angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 10 Abs. 1 von € 8.520.000,--. Sollte sich dieser Betrag ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.



H. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 bzw. gemäß § 24 BSFG 2017“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.austrian-sports.at, hingewiesen.

I. Frist zur Antragstellung

Anträge auf die Fördergewährung sind in digitaler Form bis 19.8.2019 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Anträge auf die Fördergewährung für Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Bundes-Sportfachverbänden („K-Projekte“) sind in digitaler Form bis 27.9.2019 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

J. Spezifische Antragsbestandteile – Zielvereinbarung

Zur Antragstellung haben die Förderwerber ein Konzept für die Förderperiode einzureichen. Die Antragsunterlage ist ab 24.6.2019 unter www.austrian-sports.at abrufbar.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 19.6.2019